

Verantwortl. Redakteur: R. Köhler in Stettin.
Drucker: A. Großmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk.
vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitzeile oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Restanten 30 Pf.

Bur Sonntagsruhe.

Betreffend die Sonntagsruhe im Handels-
gewerbe ist den künftigen Oberpräsidenten
seitens der Minister des Innern, der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
des Handels folgende Anweisung zugegangen:

In Ausführung der Vorschriften des Ge-
setzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-
ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261)
über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§
41a, 55a, 105b Abs. 2, 105c, 105e), wird hier-
durch Folgendes bestimmt:

I. Feststellung der zulässigen Be- schäftigungszeit.

(§§ 105b Abs. 2, 41a a. a. D.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, wäh-
rend welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und
Feiertagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen
und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in
offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für
den Umfang der Regierungsbezirke durch die Re-
gierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch
den Polizeipräsidenten. Sie ist — abgesehen von
den unter Ziffer 3 zugelassenen Ausnahmen —
für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich
zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit
erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des
Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß
die Beschäftigungszeit durch eine von der Orts-
Polizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Haupt-
gottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel
2 Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist
in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der End-
punkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die
Bestimmung eines früheren Anfangs- und End-
punktes — 6½, 6, 5½ oder 6 und 1 Uhr —
ist es für das ganze Jahr, sei es nur für das
Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den ört-
lichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vor-
mittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungs-
los ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende
Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach
Bemerkungen mit den kirchlichen Behörden bestimmt
und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht
nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, son-
dern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie
für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und
nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im
Allgemeinen werden im Ganzen 2 Stunden hier-
für genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden
dieselben oder verschiedene Bekenntnisse
haben, oder in denen der Gottesdienst in
verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist dar-
auf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den
verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und
Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten
wird. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden
kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden
überlassen, nach der Beförderung der obwaltenden
Verhältnisse über die Festsetzung der für den
Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere
Bestimmung zu treffen.

4. In Dörfern, in denen zwei Stunden
für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die
Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die
für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause außer
zwei Stunden hinaus verlängert werden. In
solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen
Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7
Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des End-
punktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen
und nicht über 2½ Uhr hinaus zulässig.

5. Eine Befreiung der fünfständigen Ar-
beitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 be-
stimmten abweicht, darf nur erfolgen
a) für die Zeitungs- und Expedition, für welche es
sich empfiehlt, die fünfständigen Beschäftigungs-
zeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa
auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags
zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und
Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungs-
stunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend
gelegt werden, jedoch so, daß der Schluss spätestens
um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c) für den gesamten Handelsverkehr in
Badeorten, Kurorten und Plätzen mit starkem
Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Fest-
setzung der fünfständigen Beschäftigungszeit für
die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Be-
dürfnis mit der Einschränkung erfolgen, daß der
Schluss der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr
Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschriften
finden indes auf größere Städte, die gleichzeitig
Badeorte sind, wie Baden, Wiesbaden u. a. keine
Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen
ist für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit
(Ziffer 3) ebenfalls freizulassen.

6. Bei staatlicher Feststellung der durch
Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben
die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken,
daß nur solche Statuten die Beschäftigung des
Verkaufsgeschäftes erhalten, die eine wirksamere
als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen
geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von
Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in
mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend
auf den Nachmittag, insbesondere den späteren
Nachmittag, gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

1. Von der Ermächtigung, für die letzten
vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne
Sonn- und Feiertage, an denen örtliche Verhält-
nisse einen erweiterten Beschäftigungsbedarf erfor-
dern, eine Vermehrung der Beschäftigungs-
stunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist
nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen,
daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs
Sonn- oder Feiertagen eine verlängerte Beschäfti-
gungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Feiertage,
für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zu-
gelassen werden soll, erfolgt durch die höheren
Verwaltungsbehörden (Ober-Präsidenten — Re-
gierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächti-
gung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es
empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen
allgemein ein erhöhter Geschäftverkehr statt-
findet, namentlich also für einige Sonntage vor
Weihnachten, die Verlängerung der Beschäfti-
gungszeit einheitlich für den Umfang der Pro-

vinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im
Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten
Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu
überlassen.

3. Dem Ermeßen der höheren Verwaltungs-
behörden bleibt die Bestimmung darüber über-
lassen,

a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für
alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder
auf einzelne Zweige zu beschränken ist,

b) um wieviel Stunden eine Ueberschreitung
der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist.
Vorzugsweise mit der Maßgabe, daß bis zu der
gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden
nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die
Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr
und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zu-
zulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund
des § 105e a. a. D. sollen nur von dem Re-
gierungs-Präsidenten — in Berlin von dem Polizei-
Präsidenten — und nur in folgendem Umfange
zugelassen werden:

1. für diejenigen Sonntage und Feiertage, an
denen gesetzlich eine fünfständigen Beschäfti-
gungszeit zulässig ist;

a) Der Verkauf von Back- und Konditor-
waren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel
und der Betrieb der Vorlofhandlungen darf außer-
den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon
vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab,
gestattet werden.

b) Für den Verkauf von Back- und Konditor-
waren, sowie für den Milchhandel darf ferner
bis auf Weiteres noch eine weitere nach den ört-
lichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nach-
mittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnacht-, Oiler- und
Pflingsttag:

a) Der Handel mit Back- und Konditor-
waren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorlof-
artikeln und mit Milch darf von 5 Uhr Morgens
bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der
für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unter-
brechung — zugelassen werden.

b) Der Handel mit Kolonialwaren, mit
Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit
Bier und Wein darf während zweier Stunden —
jedoch nicht während der Pause für den Haupt-
gottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hin-
aus — gestattet werden.

c) Hinsichtlich der Zeitungs- und Expedition darf
dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn-
und Feiertagen (§. o. 1 5a).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden
ermächtigt, das Verbot von Waren auf öffent-
lichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen
öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an
Sonn- und Feiertagen in folgendem Umfange zu-
zulassen:

1. Das Verbot von Milch, Fisch, Obst,
Backwaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit
es bisher schon vorläufig war, bis zum Beginn
der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für
die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten
Unterbrechung.

2. Das Verbot von Blumen, Backwaren,
geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinne-
rungsgegenständen und ähnlichen Gegenständen

a) bei öffentlichen Festen, Truppensammeln-
gelegenheiten oder sonstigen außergewöhnlichen Ge-
legenheiten;

b) für solche Dörfer, in denen an Sonn-
und Feiertagen regelmäßig durch Fremdenbesuch
ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Verbot
während des Gottesdienstes — sowohl des vor-
als des nachmittägigen — nicht zugelassen und
im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt
werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate —
die sogenannten Automaten —, mittelst deren na-
mentlich Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und
ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als
offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a der
Gewerbeordnung angesehen werden. Die Besitzer
derselben sind deshalb darauf aufmerksam zu
machen, daß sie sich für strafbar machen, wenn
sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die
Entnahme der selbstthätigen Gegenstände an Sonn-
und Feiertagen außerhalb der zulässigen Beschäfti-
gungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Konditorei, die Kleinhandlung mit
Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche
gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind
in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb
den gleichen Beschränkungen wie die übrigen
Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr
kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen
Stunden betreiben, so ist ihre Verurteilung auf
Grund des § 146a der Gewerbeordnung verur-
theilt. Sie werden ferner angehalten, sich in den
Schaufenstern oder in den tabellierten Ver-
kaufsgeschäften während der Stunden, während
welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist,
nicht zur Schau zu stellen.

Im Einzelnen wird zu der Anweisung noch
Folgendes bemerkt:

1. Zu Ziffer I.

Hinsichtlich der Feststellung der Beschäfti-
gungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem
Komitoir und dem in offenen Verkaufsstellen
thätigen Personal zu unterscheiden und für das
ertere die Beschäftigungsstunden ohne Verück-
sichtigung des Hauptgottesdienstes und demzufolge
ohne Unterbrechung festzusetzen. Dieser Anregung
kann nicht entsprochen werden, da die gesetzlich
geforderte Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes
nicht nur im Interesse der äußeren Heiligung
der Sonn- und Feiertage vorgeschrieben ist, son-
dern auch den Zweck verfolgt, dem kaufmännischen
Personal — und zwar auch dem im Komitoir-
dienst Beschäftigten — die Möglichkeit eines regel-
mäßigen Besuchs des Hauptgottesdienstes zu ge-
währen.

2. Zu Ziffer III.

Außer für die in Ziffer III. 1 der An-
weisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes
sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund
des § 105e der Gewerbeordnung befristet worden,
so namentlich für den Handel mit Tabak
und Zigarren, Kolonialwaren, Apothekerwaren,

chirurgischen Instrumenten, Konfitüren, Selter-
wasser in sogenannten Selterbuden. Hier von
wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaren
als „Arzneimitteln“ im Hinblick auf § 6 der
Gewerbeordnung und der Verkauf von Selter-
wasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäß
§ 105i a. a. D. durch die Vorschriften über die
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen.
Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Ver-
dacht zur Zulassung von Ausnahmestimmungen
auf Grund des § 105e nicht anerkannt
werden, weil das Publikum durch die für den
Handel freigegebenen fünf Stunden ausreichende
Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.

Von einer Seite ist angeregt worden, für
die Expedition frischer Fische und frischen Obleses
mit Rücksicht darauf, daß diese dem Verbraucher
leicht ausgelegten Waren schnell befördert wer-
den müssen, eine zehnstündige Beschäftigungszeit
an Sonn- und Feiertagen zuzulassen. Ein Ver-
dacht für eine solche Ausnahmestimmung liegt
jedoch nicht vor, da die feinen Ausnahmen der
Exposition von frischen Fischen und frischem Obst,
insoweit sie nicht als Verzehrgewerbe gemäß
§ 105i a. a. D. freigegeben ist, nach § 105e
Ziffer 4 doheltst tragt Gesetzes zulässig sein wird.

3. Zu Ziffer II, III. und IV.

Durch die Anweisung sollen, wie wir aus-
drücklich hervorheben, nur die Grenzen, über
welche hinaus Ausnahmen nicht zugelassen sind,
festgelegt werden. Die Behörden sind nicht ge-
nötigt, Ausnahmen in dem in der Anweisung
festgestellten Umfange zuzulassen, sie werden viel-
mehr zu prüfen haben, ob nicht unter Verück-
sichtigung der örtlichen Verhältnisse ihrer Ver-
waltungsbezirke mit geringeren Ausnahmen dem
Bedürfnisse genügt werden kann.

Deutschland.

Verlin, 17. Juni. Wie bekannt ist, hat
die Petitionskommission des Abgeordnetenhaus
beschlossen, über die Eingabe auf Zulassung
der Feuerbestattung in Preußen zur
Tagesordnung überzugehen. Dieser Beschluß ist
hauptsächlich durch die strafrechtlichen Bedenken
herbeigeführt, welche der Feuerbestattung entgegen-
stehen. Wie aus dem nunmehr erschienenen
Kommissionsberichte über die Frage hervorgeht,
verwies in dieser Beziehung der Vertreter des
Ministers der i. c. Medizinalangelegenheiten darauf,
daß auch durch eine sorgfältigere äußere Be-
sichtigung durch einen Sachverständigen in
vielen Fällen die Todesursache nicht ermitteln
lässe, und daß sich insbesondere nicht etwa die
Annahme einer verbrecherischen Veranlassung des
Todes ausschließen lasse; nicht bloß Vergiftungen,
sondern auch tödtliche Einwirkungen anderer Art,
wie Erstickten, Erwürgten, selbst Schlägelverletzen
gen, bei welchen äußere Spuren einer Gewalt
fehlen, könnten dabei verborgen bleiben. Häufig
entstehe aber der Verdacht einer verbrecherischen
Veranlassung des Todes und damit das Bedürf-
nis der gerichtlichen Feststellung derselben erst
längere Zeit nach dem Tode. Sei die Leiche ver-
brannt, so könne diese Feststellung, welche nur
mit Hilfe der Obduktion möglich sei, nicht mehr
vorgenommen werden und die Strafgerichts-
pflege müsse eine schwere Einbuße erleiden. Es dürfte
nicht außer Acht zu lassen sein, daß gerade die
Möglichkeit, die Leiche alsbald nach dem Tode
durch Feuerbestattung zu vernichten, für ver-
brecherische Naturen den Anreiz zum Mord
würde verstärken können.

Der Vertreter des Justizministers trat den
soem Standpunkte der gerichtlichen Medizin ge-
äußerten Bedenken vom kriminalistischen Stand-
punkte aus bei. Er erwähnte, daß bei Gelegen-
heit einer ähnlichen Eingabe im Jahre 1875 aus
den Jahren 1872 und 1873 vierzehn Fälle fest-
gestellt wurden, in denen das Verbrechen der
Tödtung und insbesondere der Vergiftung durch
Wiederanwendung und Sektion der beerdigten
Leichen festgestellt worden sei. Eine aus Anlaß
der gegenwärtigen Petition vorgenommene Durch-
sicht der Akten des Ministeriums aus der letzten
Zeit habe zwei Fälle gleicher Art ergeben. Ein
merkenswerth sei, daß in einer der in Frage
stehenden Untersuchungen der Art, welcher
die beiden dabei in Betracht kommenden vergif-
teten Personen vor ihrem Tode behandelt hatte,
als Todesursache Unterleibsentzündung bzw.
Magengeschwür angenommen hatte, während die
sechs Wochen nach dem zweiten Todesfall vorge-
nommene Sektion der Leichen und die Unter-
suchung der Leichentheile bezüglich beider Arsen-
vergiftung ergab. In einer zweiten Untersuchung
sage sei die Leiche vor der Beerdigung von dem
Nichter bezeugt und die Beerdigung gestattet
worden, weil äußere Verletzungen nicht entdeckt
wurden. Bei der 12 Tage später vorgenommenen
Sektion habe sich als Todesursache Erstickung
durch Erwürgen ergeben. Endlich sei in einem
der Fälle aus der neuesten Zeit, in welchem
sogar die gerichtliche Sektion einer im Wasser auf-
gefundenen Leiche stattgefunden und den Tod durch
Ertrinken ergeben hatte, erst bei der drei Wochen
später erfolgten Ausgrabung der Leiche der i.
Identität festgestellt und auf Grund dieser Fest-
stellung in Verbindung mit dem Ergebnis der
sonstigen Ermittlungen der Thatbestand des
Mordes erwiesen worden. Es lasse sich hieraus
entnehmen, daß auch aus anderen Gründen als
zum Zweck der Sektion und chemischen Unter-
suchung der Leichentheile die spätere Wiederan-
grabung und Beichtigung einer Leiche für den
Ausgang strafrechtlicher Untersuchungen von großer
Wichtigkeit sein könne.

Die in der Kommission anwesenden Freunde
der Feuerbestattung äußerten darauf, daß der
Werth der Feststellungen an einer wieder aus-
gegrabenen Leiche in strafrechtlicher Hinsicht sehr
übertrieben würde. Vielfach sei z. B. der
Schluss aus dem Vorfinden von Arsen in der
Leiche auf Giftmord ein Irrweg, da jenes Gift
aus dem Erbreich, Metalltheilen des Sarges
u. s. w. stammen könne. Ein solcher Irrthum
könne verhängnisvoll werden, und zu Unzif-
tungen führen. Uebrigens führe auch die
chemische Untersuchung der Leichen bei manchen
Giften, besonders vegetabilischen zu keinem Er-
gebnisse. Es sei auch infolge dessen, von dem
kriminalistischen Standpunkte abgesehen bei den
Leichen, welche außerhalb Preußens verbrannt zu
lassen gestattet seien, und dasselbe gegen die
Feuerbestattung ins Feld zu führen. Den Ver-
deuten wegen der Identitätsfrage der Leichen
lasse sich dadurch vorbeugen, daß die Feuerbe-
stattung nur für solche Leichname gestattet würde,

deren Identität festgestellt sei. Dem gegenüber
führte der Vertreter des Ministers der geistlichen
und Medizinalangelegenheiten nochmals aus, daß
zwar Fälle vorgekommen seien, in denen der
Arzeneigehalt einer Leiche aus der Umgebung der-
selben, ihrem Schmuck, der Bekleidung, den
Sargbeschlägen oder dem Boden und nicht von
einer Einverleibung im Leben herstammte. Aber
es würde heute als ein grober technischer Fehler
in der Untersuchung erachtet werden müssen,
wenn solche Quellen für eine unrichtige Be-
urtheilung des Arzeneibefundes in der Leiche nicht
ausgeschlossen werden, was sehr wohl möglich
ist. Es könnten noch andere Beispiele dafür
gewählt werden, daß die chemische Untersuchung
der in häuslich begriffenen Leichenreste zu irrigen
Resultaten geführt habe, nämlich da, wo die
große Reinheit mehrerer Leichenalkaliole, so-
genannter Bromale, Produkte der Leichenger-
zeugung, mit gewissen Pflanzensalkaliole nicht
gehörig berücksichtigt worden sei. Dies seien
aber doch nur einzelne Ausnahmen und ihnen
gegenüber stehe eine Anzahl anderer Fälle, in
welchen durch die Untersuchung schon lange be-
grabener Leichen einwandfrei Vergiftung als
Todesursache habe nachgewiesen werden können.

Posen, 16. Juni. Die Aufhebungs-Kom-
mission kaufte vom Grafen Leo von Storzewski
desen im Kreise Schweg gelegene Herrschaft
Dobrowie mit den Vorwerken Branitz und Franz-
dorf und dem Rittergut Schewiento. Das Ge-
sammtareal umfaßt 2253 Hektar, der Kaufpreis
beträgt 930,000 Mark. Die Aufhebungs-Kom-
mission kaufte ferner das 4000 Morgen große
polnische Rittergut Kasowo an.

Bremen, 15. Juni. Die Bürgerchaft be-
willigte in ihrer heutigen Sitzung gemäß dem
Senatsantrag 16 Millionen zu Hafenbauten in
Bremenhafen.

Eisenach, 16. Juni. Heute Vormittag fand
die Eröffnung der Eisenacher evangelischen Kirchen-
konferenz statt. Ein Gottesdienst in der Wart-
burgkapelle leitete sie ein, in dem der General-
Superintendent Kreschmar-Gotha die Predigt
hielt. Zum Präsidenten wurde der Abt Salzen-
tin-Wolffenbüttel, zum stellvertretenden Ober-
konfistorialrath Braun I.-Berlin gewählt. Der
Präsident erstattete den Geschäftsbericht, General-
Superintendent Trautwein-Rudolstadt referirte
über die außereuropäische Diaspora. 30 Theilnehmer
waren eingetroffen.

Dresden, 15. Juni. Die Leipziger evan-
gelisch-lutherische Missionsanstalt, die bekanntlich
bis jetzt nur im ostindischen Tamilenlande ihre
Mission betrieb, hat sich in voriger Woche ent-
schlossen, nunmehr in Deutsch-Nachtra eine neue
Mission zu beginnen. Die Einnahmen der Leip-
ziger Mission betrugen in dem Jahre 1891
gegen 360,000 Mark, die Ausgaben rund 347,000
Mark.

Stuttgart, 16. Juni. Der neue Kriegs-
minister Spott von Schottenstein ist heute beauf-
tragt worden, dem Kaiser nach Berlin zu reisen.

Karlruhe, 15. Juni. Die zur Fest-
setzung der Anordnungsbezirke in Posen und Schle-
sien zu entsendende bairische Kommission wird
dem Vernehmen nach, „Bab. Korr.“ zufolge aus
Ministerialrath Buchenberger, Oberregierungs-
rath Bythin, Landtagsabgeordneter Frank-Buden-
berg und Landwirthschafts-Inspektor Jungmann-
Aleschich bestehen und ihre Reise am 20. d. an-
treten. Es ist insbesondere die Festsetzung der
württembergischen Anordnungen in der Provinz
Posen beabsichtigt, welche, wie wir bereits vor
einer Zeit mitgetheilt haben, darüber Aufschluß
geben soll, ob in diesem Gebiete für bairische Aus-
wanderungslustige bessere Existenzbedingungen ge-
geben sind, als bei transoceanischen Auswander-
ungen.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 16. Juni. Privatbesprechungen aus Bel-
grad melden die Einberufung der Slawischina
sowie die Ergraffung für den heute verstorbenen
Regenten Protos als nahe bevorstehend. Rasch-
witz dürfte zum Regenten, Paschanowits zum
Minister-Präsidenten gewählt werden.

Schweiz.

Brienz, 16. Juni. (W. T. Z.) Heute
fand die Eröffnung der Brienz-Rothorn-Bahn
statt; dieselbe erreicht die Höhe von 2252
Metern und ist somit die höchstgelegene Bahn
Europas.

Belgien.

Lüttich, 14. Juni. Welch sonderliche
Wägen die belgische Steuerergabung anwiesen
treibt, beweist ein königlicher Erlass vom 6. ds.,
der die 1700 Seelen starke Gemeinde Moba bei
Juy ermächtigt, von 1893 ab auf fünf Jahre
folgende Steuern zu erheben: 5 Franken von
jeber in Betrieb befindlichen Dampf-Ferbedraft,
1 Franken für jeden in gewerblichen Unter-
nehmungen beschäftigten Arbeiter, 20 Franken von
jedem fabrikmäßigen Gewerbebetrieb, ½ Prozent
von jedem möglichen Einkommen über 2500
Franken, 10 Franken von jedem Klawier. Derselbe
Erlass bevollmächtigt die bei Lüttich gelegene Ge-
meinde Vottem, während eines Zeitraumes von
zwanzig Jahren von den Besitzern der dortigen
Phosphatgruben auf jeden von ihnen be-
schäftigten Arbeiter 10 Franken Gemeindesteuer zu
erheben.

Frankreich.

In Spanien hat sich, wie bereits hervor-
gehoben wurde, sehr lebhafter Widerspruch ge-
gen den vom Ministerium Caceres del Castillo
mit der französischen Regierung vereinbarten
modus vivendi erhoben. Dieser Widerspruch
wurde insbesondere von der liberalen Opposition
in den Kortes geltend gemacht. Zugleich regten
sich die Schutzgölner in Katalonien und ander-
wärts, wie denn auch die berufene Vertretung
der Handelsinteressen in Madrid gegen den modus
vivendi Verwahrung einlegte. Man verheißt sich
in Spanien nicht, daß die französische „Wein-
fabrikation“ im Hinblick auf die verheerenden Fröste,
durch welche insbesondere die fälischen Weinbau-
distrikte Frankreichs hart mitgenommen worden
sind, des Importes aus dem Auslande bebar.
Die Spanier werden also in der Lage sein,
günstige Bedingungen zu erzielen, falls sie sich
mit Zugeständnissen an Frankreich nicht allzusehr
beeilen.

Paris, 15. Juni. In der Budgetkom-
mission hat gestern der zum Referenten über den
Etat des Kultusministeriums ernannte Herr
Dupuy-Dutemps (ein gemäßigter Republikaner)

den Entwurf seines Berichts verlesen, welcher
unter Anderem die folgenden Vorschläge enthält:
Unterbrechung von 20 Bischöfswürden, welche in
dem Konfobate nicht aufgeführt sind; Streichung
des Gehaltes der Generalvikarien (400,000
Franken), zu dessen Zahlung die Regierung dem
Konfobate gemäß nicht verpflichtet ist; Strei-
chung des Gehaltes der Pfarr-Vikare (jährlich
3 Millionen), zu deren Zahlung ebenfalls das
Konfobate dem Staate nicht die Verpflichtung
auferlegt. Dagegen schlägt der Referent vor,
den Kredit für das Staatsgehalt der Pfarren von
14 auf 2 Millionen zu erhöhen. Die Budget-
kommission beschloß, zuvörderst den Kultusmini-
ster über diese Vorschläge anzuhören. Wie man
sieht, findet der Papst bei den Republikanern ein
„freundliches“ Entgegenkommen.

Paris, 15. Juni. General de Boisdeffre,
der erste Souschef (Ober-Quartiermeister) des
Generalstabes der Armee, scheidet mit seiner be-
vorstehenden Beförderung zum Divisionsgeneral
aus der gegenwärtigen Stellung und wird das
Kommando einer Infanterie-Division erhalten.
Im Generalstabe soll er durch den Artillerie-
Obersten de Sanch, früheren Militärbevollmäch-
tigten in Petersburg, ersetzt werden, der zur Zeit
die Abteilung „Statistik der fremden Armeen“
im Generalstabe leitet. Boisdeffre war erst im
letzten Späthjahre, in Folge Beförderung des Ge-
nerals St. Germain, in die Stelle des ersten
Souschefs vorgeführt. Die Einrichtung einer
Eisenbahnabtheilung für den Kriegssall wird jetzt
auch auf die Hauptstadt und das zugehörige De-
partement ausgebeht. Außer den älteren Jahr-
gängen der Territorialreserve werden hierzu Frei-
willige, die jeder Militärflicht ledig, aufgerufen.
Nach dem „Temps“ ist es von weitestem Be-
lang, daß das hauptstädtische Bahnnetz ebenfalls
überwacht werde, da es im Kriegsfall so große
Truppenmassen zu befördern haben wird.

Die „Debats“ veröffentlichen einen Brief
aus Hanoi, der die Zustände Tonkins äußerst ge-
nu schilbert, ganz im Gegensatz zu den schön-
färbenden Berichten der Vaneffs (der inzwischen
zur Erholung nach Japan gegangen ist). Der
Brigantaggio erstreckt sich nicht, gewinnt vielmehr
an Ausdehnung; auch im Delta, das nach offizieller
Berichterstattung fast völlig „pazifizirt“, sind Ueber-
fälle und Handstreichs an der Tagesordnung.
Dabei steht die „Notabelnwirtschaft“, der Ein-
fluß der Mandarine und sogenannten Literaten,
in schönster Blüthe, andererseits dauert die alte
Uneinigkeit zwischen Militär- und Zivilbehörden,
sowie zwischen den europäischen Beamten selbst
fort; seitdem die großen Militärbezirke außerhalb
des Delas errichtet, sind die Zivil-Residenturen
mit den an derwärts disponibel gewordenen Be-
amten überfüllt, die sich gegenseitig das Leben
sauer machen. Durch die zwangweise Einver-
leibung von Willigen sind die eingeborenen Ti-
raillur-Regimenter desorganisiert und verborben.
Die chinesischen Grenzregimenter verheßen die
Piraten, im Wettstreit mit den Veruschsahwägen,
mit Waffen und Munition, und scheinen mit
letzterer reich genug versehen zu sein, um gelegent-
lich auch den Franzosen — gegen Barzahlung
natürlich — auszuheilen. Der Korrespondent er-
wähnt schließlich auch, daß die Vaneffs sich mit
seinen Hauptmitarbeitern überworfen habe.

Paris, 16. Juni. (W. T. Z.) In einer
Verammlung der konstitutionellen Rechten der
Deputirtenkammer hielt der Vorsitzende General
Frescheville eine Ansprache, in welcher er betonte,
daß die Republik die gesetzmäßige Regierungs-
form des Landes sei. Das Ziel der konstitu-
tionellen Rechten müsse sein, dem Lande auch mit
der republikanischen Verfassung die Wohltaten
einer festen und gerechten Regierung zu sichern.
Die Verammlung stimmte der Ansprache ein-
stimmig zu.

Italien.

Der vatikanische Offizial des „Polit. Korr.“
schrieb kürzlich in Dementierung anderweitiger
Nachrichten, die Verhandlungen zwischen Kustand
und dem Vatikan hätten lediglich die Festlegung
einiger Bischofsstühle als Resultat gehabt. Von
der Einführung der russischen Liturgie und ent-
sprechenden Konfessionen Russlands sei keine Rede.
Die Verhandlungen dauern schon vier und ein
halbes Jahr — das wäre also in der That eine
tätige Ausbeute. Wenn der Kammerherr von
Isokoff in Rom nichts weiter zu thun hat, muß
er sehr viel freie Zeit haben, er kann damit jeden
Monat nur einige Stunden lang beschäftigt sein.
Es sind in den 4½ Jahren 6 Bischofsstühle be-
setzt, das macht ¼ Jahre für jeden einzelnen
Fall, und durchschnittlich hat es sich nur um die
Auswahl zwischen ein paar Herren gehandelt.
Entweder ruht also Herr von Isokoff den
größten Theil des Jahres — seit Monaten sind
unseres Wissens überhaupt keine katholischen
Bischofsstühle in Russland mehr zu besetzen — auf
einer eigens von ihm mitgebrachten Vitenbank,
oder man verbanbelt noch über viele andere Dinge,
über die man nicht zum Abschlus kommen kann.
Die letztere Alternative dünkt uns wohl wahr-
scheinlich. Uns ist mitgetheilt worden, daß
Herr von Isokoff und ein ihm assistirender
Pope mit den Prälaten des Vatikan sogar daga-
matische Debatten pflegen, und daß man sich dar-
über befehligt in den Hären liege. Es war
uns in diesem Zusammenhang interessant, daß
der „Moniteur de Rome“ den Zaren kürzlich den
„Patriarchen des Nordens“ nannte. Ja, der
„Patriarch des Nordens“ und der römische
Papst werden sich über diese Dinge schwerlich
verständigen.

Dänemark.

Innerhalb der sogenannten „unabhängigen
Rechten“ in Dänemark herrscht Unzufriedenheit,
und in Berichten aus Kopenhagen wird der An-
sicht Ausdruck gegeben, daß die Bewegung sehr
bestimmte Formen gegen das Ministerium an-
nehmen werde. Die Ernennung des Baron
Reeds-Boht zum Minister des Äußeren hat in
den Kreisen der bodaristokratischen Mitglieder
des Oberhauses, welche bisher eine gewisse
führende Stellung eingenommen haben, stark ver-
stimmt, und diese Ernennung wird als eine
entschiedene Zurücksetzung empfunden. Es sind
dieses namentlich die Grafen Alfeldt-Lauritzen,
Dannehoff-Samsoe und Friis-Friisenborg, die
zwar während des Verfassungkampfes die Re-
gierung in allen wichtigen Fragen unterstützten,
zuweilen aber doch auch eine selbstständige
Meinung äußerten, welche von jener der Re-
gierung abwich. Nun, da die durch den Verfassungs-
kampf verhärteten Gegensätze sich einigermaßen

gemindert haben, hatte man erwartet, daß die Regierung die Gelegenheit benutzte, um ihre verfassungsmäßige Stellung zum Ausdruck zu bringen. Die Ernennung des Barons Reeb-Edyot, der keineswegs eine Persönlichkeit von hervorragender Bedeutung sei und auch in politischen Kreisen keinen besonderen Anhang besitze, habe diese Erwartung nicht gerechtfertigt. Jedenfalls wäre es ein interessantes Ereignis, wenn dem Ministerium ein so scharfer Gegner im Oberhause erwachsen sollte, nachdem die Opposition im Folketing so zahlreich geworden ist.

Kopenhagen, 16. Juni. (W. T. B.) Der König von Schweden ist von Västana 6 1/2 Uhr Abends via Helsingör nach Stockholm abgereist. Die Königin von Griechenland, sowie der Großfürst-Bräutigam gingen 6 1/2 Uhr Abends bei Västana (Klampenborg) an Bord des Dampfers „Zarema“. Die gesamte königliche Familie gab demselben das Geleit bis zum Dampfer.

Großbritannien und Irland.

London, 13. Juni. Die britisch-afrikanische Gesellschaft hat sich entschlossen, ihre unheilvollen Operationen in Uganda einzustellen und das Gebiet preiszugeben. Bezügliche Beschlüsse sind bereits an die Vertreter der Gesellschaft telegraphisch worden und können jetzt schon unterwegs nach Uganda sein. Ob sie unter den obwaltenden Verhältnissen den Kapitän Lugard erreichen werden, ist aber zum mindesten zweifelhaft. Vielleicht liegt dies auch gar nicht in der Absicht der hiesigen Direktion, vielmehr möchte es erscheinen, als wolle letztere die Regierung zur offenen Stellungnahme und Hilfeleistung nötigen. Sir William Macdonald und seine Kollegen im Verwaltungsrath würden wohl kaum auf die Früchte jahrelanger Arbeit und schwerer Geldopfer ohne weiteres verzichten, wenn sie nicht die Ueberzeugung hätten, daß gerade diese Verzichtleistung ihnen die gewünschte Hilfe sichern müsse. Die „Times“, welche in enger Beziehung zu der Direktion steht, lanciert heute die Stimmung in einem langen Leitartikel, dem ich folgende Aeußerungen entnehme: „Kapitän Lugard und seine braven Begleiter haben ihr Bestes gethan, die Rechte, welche der Gesellschaft laut dem deutsch-englischen Abkommen zuerkannt wurden, zu vertreten und die Etablierung einer priesterlichen Schreckensherrschaft in einer der schönsten Regionen Zentral-Afrikas zu verhindern. Dem Unternehmen nach wird der „junge“ Nil, der Uganda von Uloga trennt und über den der Weg nach Mombasa führt, von einer Partei gehalten, welche dem britischen Einfluß feindlich ist, wie denn alle Verhältnisse des Kapitän Lugard abgesehen und unterschlagen worden sind. Jedemfalls hat die Direktion vergebens alles angestrengt, authentische Nachrichten aus Uganda zu erlangen. — Der Weg war eben geperrt. Glücklicherweise ist jetzt Hilfe unterwegs (bekanntlich ist eine Expedition zum Erzbischof Kapitän Lugard nach dort aufgegeben) und obwohl dieselbe nur für den augenblicklichen Bedarf bemessen ist, so wird sie dafür ausreichen. Wollen wir hoffen, daß die Lage in Uganda nicht einen solchen tragischen Ausgang nehmen wird, wie derzeit in Abessinien.“

Der Beschluß der Gesellschaft wird mit tiefem Bedauern vernommen werden; doch wäre es zweifellos, denselben ohne weiteres zu verdammen. Möglicherweise führt es dazu, unserer Lage in Ostafrika ruhig ins Auge zu schauen, um zu ermitteln, wer dafür verantwortlich ist und was geschehen muß, um die Lage Englands, die Wohlfahrt von Zentral-Afrika, und die Interessen des britischen Handels zu wahren.

London, 16. Juni. (W. T. B.) Unterhans. Der Parlamentssekretär des Auswärtigen Vorleser erklärte, unter der Geltung der bezüglich des Swazilandes abgeschlossenen Konvention habe England nicht frei, die Gebiete der Hauptinseln Zambana und M'begisa zu annektieren. Die Regierung besitze bei jetzt keine Kenntnis davon, daß irgend ein fremder Einfluß die Kontrolle über das Gebirgsgebiet erlangt habe, aber sie erkenne völlig die Wichtigkeit der Verbindung der Erhaltung eines solchen Einflusses an. Der Erste Lord des Schatzes Balfour erklärte, die Regierung habe keine Befugnisse, die britisch-afrikanische Gesellschaft zum Verbleiben in Uganda zu zwingen, aber man müsse im Auge behalten, daß ein Rückzug der Gesellschaft keineswegs ein Aufgeben des Gebietes seitens Englands bedeute. Ob der Versuch gemacht werden solle, Kapitän Lugard in seiner jetzigen Position zu unterstützen, sei eine Frage, die so lange nicht beantwortet werden könne, bis bessere Informationen über seine Position und seine Ansichten eingetroffen seien. Das beste Mittel, Englands Position in Uganda zu behaupten, sei der Bau einer Eisenbahn zwischen der Küste und dem Viktoriasee. Die bisherige bezügliche Vermessung habe gezeigt, daß das Projekt keine Schwierigkeiten biete. Es sei keine Abänderung bezüglich der Einflußsphäre Englands in Afrika beabsichtigt.

Afrika.

Marokko leidet seit einigen Monaten in wachsender Weise das politische Augenmerk Europas auf sich, bezw. auf die innerhalb seiner Grenzen sich abspielenden, auf den Gegenstand dort vertretenen ausländischen Interessen zurückzuführenden Vorgänge. Weil die marokkanische Frage von dem Augenblick an, wo der englische Oberst Sir Evan Smith in außerordentlicher Mission der Londoner Foreign Office nach Fez ging, in lebhaftem Fluß geriet, sind französische und spanisch-englische Vertreter dorthin entsandt, um die „englischen Umtriebe“ die Schuld an der neuerlichen Trübung der Situation dieses Landes in die Schuld zu schieben. Das ist indessen eine ganz willkürliche Behauptung, deren Urheber ganz zu vergessen scheint, daß an der algerisch-marokkanischen Grenze der französischen Einfluß schon lange vorher ununterbrochen dem Zwecke thätig gewesen ist, die Abnahme endgültiger normaler Zustände zu hindern. Daß Sir Evan Smith die Aufgabe hatte, den englischen Einfluß in Marokko auf erheblich breitere Unterlagen zu stellen, als die war, auf die er sich bisher stützen konnte, mag zugegeben sein, allein ob England damit den Willen der „bösen Beispiele“ eröffnete oder nicht vielmehr so handeln mußte, um nicht durch einen skrupellosen Nebenbuhler ins Hintertreffen gedrängt zu werden, ist eine andere Frage. Neuestens setzt sich nun auch Spanien in Bewegung, seine Interessen in Ceuta durch Verstärkung seiner dortigen maritimen Nachmittels mit zeitgemäßem Schutze zu versehen.

Amerika.

Chicago, 14. Juni. Drei Tage lang herrschte eine außerordentliche Hitze in Chicago. Gestern Nachmittag um drei Uhr aber hatten sich die Wolken zusammen und es wurde so dunkel, daß das Gas in den Häusern angezündet werden mußte. Die Dunkelheit war der Vorbote eines Wirbelwindes, welcher mit furchbarer Gewalt über die Stadt hinweg. Eine Menge Häuser wurden beschädigt. Das große Zeit, welches für die Tagung der nationalen de-

mokratischen Konvention errichtet wird, ist von dem Zyklon umgeweht worden. Zuerst fiel einer der Pfeiler um und riß ein Loch in die Leinwand. So kam es, daß der Sturm in das Innere mit voller Gewalt hineindrang. Die Drähte gerissen wie Juten. Endlich wurde auch der 90 Fuß hohe Mittelmast umgeweht und zerbrach bei seinem Sturz Hunderte von Stühlen. Das Leinwandstück zerfiel in Fetzen und das Innere des „Bigwams“ bildete bald einen großen See. Von den 75 Arbeitern, welche an dem Zelte beschäftigt waren, ist keiner verunglückt. Der Baunternehmer erklärt, daß sich der angerichtete Schaden noch bei Zeiten wieder gut machen läßt, so daß die Konvention an dem festgesetzten Tage sich versammeln kann. In der Stadt und Umgegend sind 27 Leute getötet, 5 lebensgefährlich und eine große Menge leichter verwundet worden. Den Schaden schätzt man nach mehreren Hunderttausenden Dollars.

San Francisco, 14. Juni. Die Explosion in dem Bombenaufbewahrungsort des Marine-Arsenals auf Mare Island hat mehrere Menschenleben gekostet. Etwa 200 Yards von der Unglücksstätte fanden sich die verbrannten Körper zweier Jungmänner, während einzelne Körpertheile von anderen Opfern nach allen Richtungen hin zerstreut waren. Es ergab sich, daß 12 Mann auf der Stelle ihren Tod gefunden hatten, 3 andere wurden im sterbendem Zustande in das Hospital gebracht. Wie die Explosion entstand, ist nicht bekannt. 15 Matrosen von dem Verstaaten-Kreuzer „Boston“ waren dabei, Munition für das Schiff zu holen, als sich das Unglück zugetragen. Wahrscheinlich lag ein Mähdresch eine Bombe unvorsichtlich fallen und rief dadurch die Explosion hervor. Der die Aufsicht führende Geschützmeister Dittinger wurde durch das Dach des Bombenhäuses geschleudert, auf dessen Spitze man später die Leiche entdeckte.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 17. Juni. Der XIV. Verbandstag der Haus- und städtischen Grundbesitzer-Vereine Deutschlands findet am 7.—11. August d. J. in Hamburg in Verbindung mit der 60jährigen Jubelfeier des dortigen Grundeigentümer-Vereins statt. Besondere Vorträge werden gehalten: 1. Ueber die Versicherung gegen Elementarschäden und Miethesanktionen (Verichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Cohen-Hamburg und General-Direktor Moll-Stuttgart); 2. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer zur Reichspostverwaltung bei Telegraphen- und Fernsprechanlagen (Rechtsanwalt Dr. Günther-Berlin und Ingenieur Donath-Keipzig); 3. die Kommunalsteuerfrage (Fabrikbesitzer vom Hofe-Nachen und Amtsgerichtsrath L. Schmidt-Erfeld); 4. Antrag des Verbandes der Grundbesitzer des Reichspostverwaltungs bei Telegraphen- und Fernsprechanlagen (Rechtsanwalt Dr. Günther-Berlin und Ingenieur Donath-Keipzig); 5. Antrag des Verbandes der Grundbesitzer betreffend die Gründung eines deutschen Postvereins (Dr. G. Graumann-Stettin). — Die öffentlichen Sitzungen finden im Konzerthause von L. Gebrüder statt. Nach den Sitzungen sind Arrangements getroffen, um Hamburg und seine Umgebung kennen zu lernen. Am 10. August findet eine Fahrt nach Helgoland mittelst transatlantischen Dampfers statt.

* Am gestrigen Tage beging die Torneher Schützen-Kompagnie der Bürger (Korporation) ihr Königstagesfest. Von dem schönsten Wetter begünstigt, machten die Schützen Morgens um 8 Uhr einen Ausmarsch nach dem der Schützen-Kompagnie gehörigen Schießplatz. Dortselbst hielt der Vorsitzende die Begrüßungsansprache, welche mit einem jubelnden aufgenommenen Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser schloß. Die Königswürde errang bei dem Schießen Kamerad Hübner, erster bzw. zweiter Ritter wurden die Kameraden Wiemann und Schubert. Im Deutschen Garten fanden Abends die übrigen Festlichkeiten statt.

* Aus dem offenen Taubenschlag auf der verschlossenen Bodenlampe des Hauses Weyringerstraße 71 sind in einer der letzten Nächte fünf wertvolle Tauben gestohlen worden.

— Die unter städtischer Verwaltung stehenden Schulen zählten am 1. November 1890 14,905 Schüler, am 1. Mai d. J. 15,345, so daß im Sommerhalbjahre d. J. eine Zunahme von 952 Schülern zu verzeichnen ist. Die drei Gymnasien wurden am 1. Mai von 1589, die städtische höhere Mädchenschule von 483, die 4 Mittelschulen von 2341 und die Gemeindeschulen von 11,444 Schülern besucht, dazu kommen die beiden königlichen Gymnasien mit 1014, 6 höhere Privat-Mädchenschulen mit 1150, 4 Privat- Mittelschulen mit 1358, 4 Familienschulen mit 51, 4 Kindergärten und Kinderbewahranstalten mit 358 Schülern, so daß die Gesamtzahl der Schüler am 1. Mai d. J. 19,161 betrug. Außerdem wurden die Fortbildungs- und Fachschulen von 336, das städtische Militair-Unterrichts-Institut von 8, die Lehrgemeinschaften von 85 und die beiden Privatschulen von 81 Schülern besucht. Die Durchschnittsschülerzahl pro Klasse beträgt in den drei städtischen Gymnasien 27,2, in den beiden königlichen Gymnasien 31,4, in den höheren Mädchenschulen 28,5, in den Mittelschulen 44,1 und in den Gemeindeschulen 48,7.

— In dem oben publizierten Gesetz vom 6. Juni betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrichtung des Staatsbahnhofs wird die Staatsregierung ermächtigt, zum Bau einer Eisenbahn von Gramenz nach Döbeln 1,990,000 Mark, von Schivelbein nach Polzin 2,450,000 Mark und von Stettin nach Jasenitz 5,300,000 Mark zu verwenden.

— Wir machen die Interessenten darauf aufmerksam, daß die Erneuerung der Loose zur 1. Klasse der 187. preussischen Klassen-Lotterie bis Montag, den 20. Juni, Abends 6 Uhr bei Verlust des Anrechts zu bewirken ist.

— Eine für Kriegervereine wichtige Entscheidung hat, wie die „Post“ berichtet, jüngst das Obergerichtsgericht gefällt. Der Magistrat der Stadt Spandau hatte von dem dortigen Kriegerverein, als er ein Stiftungszweck veranlaßte, auf Grund des im Stadtbuch gültigen Reglements über die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer eine Abgabe eingezogen, indem er die Feier für ein öffentliches Vergnügen hielt, weil auch geladene Gäste daran theilnahmen. Auf die Klage des Vereins hat sowohl der Bezirksauschuß in Potsdam, als auch, nachdem der Magistrat Berufung eingelegt, das Obergerichtsgericht entschieden, daß der Kriegerverein, wie überhaupt auch militärische Vereine, Vergnügungssteuer nicht zu entrichten brauchen, weil der Zweck des Vereins in der Hauptsache nicht der Veranstaltung von Lustbarkeiten, sondern der Pflege des Patriotismus und der Kameradschaftlichkeit gelte. Der Spandauer Magistrat ist verurtheilt, die erhobene Abgabe wieder heraus zu geben.

Aus den Provinzen.

Wismar, 16. Juni. Gestern Abend gegen 7 Uhr trafen von Wismar die Schiffe „Torpedoboot H 1“ und „S 5“ hier ein und legten unterhalb des Gitterschuppens Nr. 1 am diesseitigen Bollwerk an. Heute früh gingen die Boote, von denen das Erstere aus Holz gebaut ist, nach Kiel wieder zurück. Wie das hiesige „Kreisblatt“ erfährt, manövriert gegenwärtig eine Torpedoboot-Division bei Sagnitz, deren Ansturm in hiesigen Hafen in nächster Woche zu erwarten steht.

Anklam, 15. Juni. Nach dem Geschäftsbericht der pommerischen Zuckerfabrik Anklam ist gegen das Vorjahr die Anzahl der Rübenbauer von 94 auf 109, die Rübenfläche von 4167 Morgen auf 5052 Morgen und die verarbeitete Rübenmenge von 721,010 Zentner auf 821,050 Zentner gestiegen. Die Fabrik zahlte für ihre Aktien und Kontrakt Rüben incl. der Fuhr- und Winterbedeckungsbildungen durchschnittlich 102,6 Pf. für den Zentner bei freier Rückgabe von 40 Prozent Schnitzel.

Bermischte Nachrichten.

— Als die Kaiserin vor einigen Tagen in Potsdam die in der Mangerstraße wohnende Herzogin Johann Albrecht von Mecklenburg besuchte, fuhr beim Einbiegen in die genannte Straße der Kutscher der Equipage der hohen Frau einem Rekruthausen aus dem Wege. Durch den scharfen Knick, welchen der Kutscher den Pferden hierbei gab, gerieten dieselben auf eine Pferdebahndiense und stürzten zur Erde. Die Kaiserin rief einen Droschkenfahrer, der in der Nähe hielt, zur Hilfeleistung herbei und ordnete an, da die Pferde nicht sofort wieder auf die Beine zu bringen waren, daß das Leberzeug durchschnitten werde. Das eine Pferd hatte sich durch den Sturz recht ernsthafte Verletzungen zugezogen. Die Kaiserin setzte, nachdem sie weitere Anordnungen bezüglich des verwundeten Thieres getroffen, ihren Weg in Gesellschaft ihrer Hofdamen zu Fuß fort und kehrte später in einer Equipage des Herzogs von Mecklenburg nach dem Neuen Palais zurück.

— Bei einer Feuerweh-Hauptübung hat sich am Montag in Koburg ein schwerer Unglücksfall ereignet. Auf einer thurmähnlichen von der Stadt neu angekauften Patenschießleiter stand der Oberleutnant Weber, um von der Spitze der Leiter aus vermittelst des in seinen Händen befindlichen Schländelendes einen der Stadtbäume — er stand frei in der Höhe des Thurms — mit Wasser zu übergießen. In Folge des heftig wehenden Windes und der gewaltigen Last des gestülpten Schländels fing nun die Leiter an zu schwanzen, die Schwanzen wurden immer größer, plötzlich — ein gellender Aufschrei der kummelnden Menschenmenge — brach die Leiter entwei und Weber wurde über ein Dach hinweg mit solcher Gewalt auf das Straßenpflaster geschleudert, daß er, gänzlich zerquetschert, auf der Stelle seinen Tod fand. Ein anderer Steiger, der, ungefähr in der Mitte, auf der Leiter stand, rettete sich durch einen Sprung auf ein Dach, ein dritter, weiter unten stehend, zog sich schwere Verletzungen zu und mußte ins Krankenhaus gebracht werden. Der Münchener Fabrikant der Leiter ist sofort telegraphisch von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt worden, und es wird sich wohl nun herausstellen, ob ihn eine Schuld trifft.

— Wie gefährlich es mitunter sein kann, Schmuckgegenstände, Knöpfe etc. aus Celluloid zu tragen, zeigt folgender Versuch, welchen Herr Voss in der „Times“ mittheilt. Eine Gasflamme wurde gegen einen eisernen Ring gerichtet, auf welchem in einer Entfernung von zwei Zoll von der Flamme ein Wachsfleischbällchen, dessen Kopf Phosphor enthielt, befestigt war. In gleicher Entfernung von der Flamme wurde ein Stück eines Celluloidknopfes auf den Ring gelegt, und ein zweites in der doppelten Entfernung. Ueber jedes wurde ein Stückchen Papier gehetzt. Nach fünf Minuten fing das erste Stück des Knopfes Feuer und brannte mit heller Flamme, nach 12 Minuten auch das zweite, während das Wachsfleischbällchen noch nach 17 Min. unverändert war. Bei der Verührung mit einem Lichtentlammees sofort. Ein drittes Stück des Knopfes wurde an einen alten Rock gehetzt, welcher in der Nähe eines Kamins, außerhalb des Feuerzitters, aufgestellt wurde, also in einer Entfernung vom Feuer, in welche die Zügel eines Kleides häufig gerathen. In 2—3 Minuten entlief eine Rauchwolke, und an der Stelle, wo der Knopf gehetzt hatte, war ein großes Loch in den Rock gebrannt. Also Vorsicht beim Gebrauch von Celluloidgegenständen!

London, 16. Juni. Nachrichten aus Bahia zufolge wurde der große Baarenpeicher einer deutschen Importfirma durch Feuer zerstört. Der Schaden wird auf eine viertel Million Mark geschätzt.

Schiffs-Nachrichten.

Berlin, 16. Juni. (W. T. B.) S. M. Fahrgen „Coreley“, Kommandant Korvettenkapitän Graf v. Wolke L., ist am 15. Juni in Smyrna eingetroffen und geht am 18. Juni nach Konstantinopel.

S. M. Kanonenboot „Dyane“, Kommandant Korvettenkapitän Gredde, ist am 15. Juni in Kapitän eingetroffen und wird am 16. Juli cr. die Rückreise nach Kamerun antreten.

S. M. Kreuzerfregatte „Sophie“, Kommandant Korvettenkapitän Kirchhoff, wird am 18. Juni cr. von Sansibar aus die Heimreise antreten.

Elbing, 16. Juni. Im frischen Haß sind bei starkem Sturm drei Schifferkähne versunken. Die Besatzung wurde gerettet.

Börsen-Berichte.

Stettin, 17. Juni. Wetter: Schön. Temperatur + 18°. Barometer 765 Millimeter. — Wind: SWB.

Weizen etwas fester, per 1000 Kilogramm loco 195—208 bez., per Juni 198,00 nom., per Juni-Juli 196,00—197 bez., per September-Oktober 187,00 bez.

Roggen fest, per 1000 Kilogramm loco 175—188 bez., per Juni 188,00 nom., per Juni-Juli 187,50 bez., per Juli-August 178,00 G., per September-Oktober 172,50 bez. und Brief.

Gerste ohne Handel.

Safer per 1000 Kilogramm loco pommerisches 140 bis 154 bez.

Rübsöl ohne Handel.

Spiritus fester, per 100 Liter a 100 Prozent loco 70er 37,2 bez., per Juni 70er 36 nom., per Juni-Juli 70er 36, nom., per Juli-August 70er 36 nom., per August-September 70er 36,5 nom.

Petroleum ohne Handel.

Kours vom 15.	
3% amortisirb. Rente	99,82 1/2
5% Rente	99,90 ex.
4 1/2% Anleihe	—
Präsenzische 5% Rente	98,30
Deficit. Goldrente	96,00
4% ungar. Goldrente	95,87 1/2
4% Russen de 1880	—
4% Russen de 1889	97,10
4% ungar. Goldrente	491,25
4% Spanier. Äußere Anleihe	67 1/2
Spanier. Äußere	20,70
Äußere Anleihe	85,00
4% priv. Dard.-Anleihe	434,00
Franken	657,50
Bombard	225,00
Bombard	316,00
Bombard	597,00
de Paris	675,00
d'escompte	182,00
Credit foncier	1167,00
mobiliär	182,00
National-Anleihe	658,00
Panama-Kanal-Anleihe	—
5% Obligation	—
Rio Tinto-Aktien	434,30
Suezkanal-Aktien	2820,00
Gaz Parisien	—
Credit Lyonnais	790,00
Gaz pour le Fr. et l'Etrang.	—
Transatlantique	—
B. de France	4175,00
Ville de Paris de 1871	—
Tabacs Ottom.	381,00
2% Cons. Angl.	97 1/2
Wechsel auf deutsche Plätze 3 M.	123,00
Wechsel auf London kurz	25,18
Cheque auf London	25,19 1/2
Wechsel Amsterdam l.	206,25
Wechsel Brüssel	208,75
Wien l.	43,00
Madrid l.	520,00
Comptoir d'Escompte neue	95,30
Nosin n-Affien	100,95
Neue Rente	100,72 1/2
Portugiesen	24 1/2
3% Russen	78,95

London, 16. Juni. 96% Savaguder loco 15,25, ruhig. — Abenrohzucker loco 13,37, ruhig. Centrifugal Cuba 46,12, per 3 Monat 46,62.

London, 16. Juni. An der Rüste 1. Weizen angeboten. — Weiter: Debest. Glasgow, 16. Juni, Nachmittags. Kopfeisen (Schlußbericht). Mixed numbers warants 41 Sch. — d.

Newport, 16. Juni. Vorm. Petroleum. (Anfangskurse.) Ripe line certificats per Juli 55,00. Weizen per Dezember 90,25.

Newport, 16. Juni. Wechsel auf London 4,87 1/2. Petroleum in Newport 6,00, in Philadelphia 5,95, rohes (Marle Barrels) 5,30. Ripe line certif. per Juli — D. 55 C. Mest 3 D. 30 C. Rothe Winter-Weizen loco — D. 93 1/2 C. Rothe Weizen per Juni — D. 86 1/2 C., per Juli — D. 87 C., per August — D. 87 1/2 C. Getreidefracht 2,75. Mais per Juli 54,50. Zucker 2,75. Schmalz loco 6,75.

Wollberichte.

Antwerpen, 16. Juni. Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Telegramm der Herren Wilkens u. Co.) Wollk. La Plata-Zug, Type B., per Juli 4,77 1/2, per Dezember 4,87 1/2, Verkäufer.

Bradford, 16. Juni. (W. T. B.) Wollk. flau, englische fester, Mosairwolle geschäftlos.

Bankwesen.

Paris, 16. Juni. Bankausweis. Barvorrath in Gold Franks 1,577,316,000, Zunahme 11,261,000. Barvorrath in Silber Franks 1,295,751,000, Zunahme 2,424,000. Portefeuille der Hauptbank und deren Filialen Franks 434,361,000, Zunahme 6,488,000. Notenumlauf Franks 3,104,081,000, Zunahme 5,560,000. Laufende Rechnung der Priv. Franks 485,288,000, Abnahme 23,530,000. Guthaben des Staatskassas Franks 204,158,000, Zunahme 34,203,000. Gesamtbankverpflicht. Franks 330,720,000, Abnahme 3,488,000. Zins und Diskont-Verträge Franks 11,606,000, Zunahme 422,000. Verhältniß des Notenumlaufs zu d. Barvorrath 92,55 Prozent.

London, 16. Juni. Bankausweis. Totalreserve Pfd. Sterl. 17,442,000, Zunahme 981,000. Notenumlauf Pfd. Sterl. 25,887,000, Abnahme 193,000. Barvorrath Pfd. Sterl. 26,879,000, Zunahme 788,000. Portefeuille Pfd. Sterl. 26,047,000, Abnahme 57,000. Guthaben der Privaten Pfd. Sterl. 30,956,000, Zunahme 1,715,000. Guthaben des Staats Pfd. Sterl. 6,009,000, Abnahme 736,000. Notenreserve Pfd. Sterl. 16,087,000, Zunahme 816,000. Regierungssicherheiten Pfd. Sterl. 11,256,000, unverändert. Prozent-Verhältniß der Reserve zu den Passiven 47 gegen 45 1/2, in der Vorwoche. Clearinghouse-Umsatz 133 Mill., gegen die entsprechende Woche des vorigen Jahres weniger 6 Millionen.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 17. Juni. Es verlautet, ein hierher hervorragender Industrieller stellt sich an die Spitze einer zu gründenden leistungsfähigen Gesellschaft, welche in verschiedenen Theilen der Monarchie mit dem Bau von Lokalbahnlinien vorgehen wird. Es soll in dieser Weise der an Beschäftigungsmangel leidenden Eisenindustrie und ihren Arbeitern eine kräftige Hilfe gewährt werden.

Der Schluß des Vortages erfolgt am 24. Juni.

Die Einführung von Maisbrot als Volksnahrungsmittel ist amtlich abgelehnt worden.

Das Polizeipräsidium verbietet im Weich, bilde der Stadt Berlin Luftschiffern den Abflug mittelst Fallschirmes und den Aufstieg ohne Gondel.

Brinn, 17. Juni. In ganz Süd-Mähren hat das Unwetter bedeutenden Schaden angerichtet. Der Hagelschlag vernichtete alle Reife Früchte; der Blitz hat in vielen Gebäuden eingeschlagen und dieselben angezündet. Der Festplatz in Brinn für das Bundeschießen ist durch die Fluthen überfluthet. In Miesitz ist das Dach des Stationsgebäudes vom Sturme entführt worden. Der allgemein angerichtete Schaden ist recht bedeutend.

Barcelona, 17. Juni. Seit gestern herrscht ein schwerer Sturm, welcher zahlreiche Schiffe beschädigte und Barken zertrümmerte. 27 Häuser und vier Fabriken sind fast zerstört, zahlreiche Gebäude wurden beschädigt. Acht Tode und 16 Schwerverwundete befinden sich in den Hospitälern. Die Zahl der Verwundeten in den Privathäusern ist noch unbekannt.

London, 17. Juni. Gladstone wird Ende dieser Woche ein politisches Manifest erlassen.

Petersburg, 17. Juni. Die jüdische Kolonisationsgesellschaft des Baron Hirsch hat eine Kautions stellen müssen, daß die jüdischen Emigranten nicht nach Rußland zurückkehren.

Petersburg, 17. Juni. Die jetzt veröffentlichten authentischen Meldungen über den wirklichen Umfang der Hungersnoth lauten geradezu beunruhigend. Der Bischof von Drenburg erklärt, daß der Hunger die Leute zum Wahnsinn getrieben und daß sie jetzt die Annahme der ihnen dargebotenen Nahrung beharrlich verweigern. Ein Arzt in Nischni-Novgorod bezeichnet die Epidemie im dortigen Gouvernement ausdrücklich als Hungertypus. In einem offiziellen Bericht der Agenten des Hilfs-Komitees wird erklärt, daß weniger die Mangel, als der stetige Rückgang des materiellen Wohlstandes der Bevölkerung die Nothlage hervorgerufen habe; an eine Rückzahlung der von der Regierung vertheilten 130 Millionen sei niemals zu denken.

Newport, 16. Juni. Ein Zyklon, begleitet von heftigen Regengüssen, hat im Laufe des Nachmittags im Süden von Minnesota bedeutende Verheerungen angerichtet. In Sherburne wurde das Schulgebäude zerstört, wobei der Lehrer und 15 Schüler getödtet wurden. Auf dem ganzen Wege, welchen der Zyklon nahm, wurden verschiedene Häuser umgerissen, eine Anzahl Personen wurden getödtet oder verwundet; wie es heißt, sollen im Ganzen 30 Personen ums Leben gekommen sein.

Newport, 16. Juni. 600,000 Dollars Gold werden morgen nach Europa verschifft werden. Die zur Verschiffung am nächsten Sonnabend bestellte Goldsumme wird auf vier Millionen Dollars geschätzt. Das auf dem Dampfer „Normannia“ exportirte Gold ist für Deutschland bestimmt.